

Dr. Julian Lutzebäck, Kiel, und Julian Mehmel, Hamburg\*

## „Besondere Zeiten – besondere Maßnahmen“

THEMATIK	Strafrechtliche Revisionsklausur
SCHWIERIGKEITSGRAD	Assessorexamen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder; Fischer StGB; Meyer-Goßner/Schmitt StPO

### ■ SACHVERHALT

RA Dr. Heiderich  
ABC-Straße 109  
20354 Hamburg

Hamburg, 27.3.2020

Vfg.

1. Vermerk: Heute bekam ich vom Landgericht Hamburg, 3. Strafkammer, das Urteil in dem Verfahren gegen meinen Mandanten Maik Kümmel zugestellt. Das dazugehörige Protokoll hatte ich bereits am 17.3.2020 zugestellt bekommen. Auf Nachfrage erklärte mir mein Mandant, dass ihm das Urteil bereits am 19.3.2020 zugestellt worden sei.

Ich finde das Urteil schon deshalb fehlerhaft, weil das Gericht zu Ungunsten des Angeklagten völlig triviale Umstände herangezogen hat. Es wirkt fast so, als habe das Große Strafkammer lediglich allgemeine Floskeln genutzt. Und aus dem Schuhwerk meines Mandanten kann man wohl kaum ein gesteigertes Unrecht ableiten, Nieten hin oder her.

2. Anklageschrift, Hauptverhandlungsprotokoll, Urteil, zugestellt am 19.3.2020 zur Akte nehmen.

3. Herrn Rechtsreferendar Dürmeyer: Erfolgsaussichten der Revision?

4. WV: 2 Tage

*Heiderich*

---

### Vermerk

Als ich heute zur Hauptverhandlung erschien, fiel mir auf, dass vor dem Verhandlungszimmer auf der Papierrolle vermerkt war, dass aufgrund der Verbreitung des Coronavirus nur Zuschauer mit einer Atemschutzmaske an der Verhandlung teilnehmen dürfen, weshalb letztlich nur zwei Personen im Zuschauerraum saßen. Mit uneingeschränktem Zugang der Öffentlichkeit hat dies nichts zu tun!

---

\* Der Autor *Lutzebäck* ist Rechtsreferendar im OLG-Bezirk Schleswig. Der Autor *Mehmel* ist Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. *Reinhard Bork*.

Auffällig war auch, dass die Vertreterin der StA zu Beginn der Verhandlung den Richtern sowie den Schöffen Schokolade hat zukommen lassen; mir und dem Angeklagten allerdings nicht. Es wirkte fast so, als hätten sie sich alle im Vorfeld gegen meinen Mandanten verbündet. Dabei gilt doch in unserem Rechtsstaat der Fair-trial-Grundsatz!

Hamburg, den 10.3.2020

*Heiderich*

---

Von dem Abdruck der Anklageschrift der StA Hamburg vom 17.12.2019 wird abgesehen.

Auszug aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 10.3.2020:

---

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hamburg  
Az: 2030 -Js 195/20 – 3 Ks 5/20

Gegenwärtig: Vorsitzender Richter am Landgericht Kocyigit  
Richterin am Landgericht Maus  
Richter am Landgericht Meier  
Nicole Bulik und Raphael Schüler als Schöffen  
Staatsanwältin Gouda als Vertreterin der StA  
Justizobersekretärin Schubert als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache gegen

Maik Kümmel, geb. 19.1.1992 in Hamburg, zuletzt wohnhaft Kollaustraße 192 a, 20537 Hamburg  
seit dem 8.12.2019 in Untersuchungshaft in der JVA Hamburg, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg

wegen gefährlicher Körperverletzung

erschieden nach Aufruf zur Sache:  
der Angeklagte mit dem Verteidiger Rechtsanwalt Heiderich, Hamburg  
die Zeugen Schulz, Mölk, Akinfeev  
Die Zeugen werden ermahnt, die Wahrheit zu sagen, auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt. Sodann werden sie gebeten, vor dem Sitzungssaal Platz zu nehmen.

Es wird festgestellt, dass Vorgespräche über eine Verständigung nicht geführt worden sind.

Zu seinen Personalien befragt erklärt der Angeklagte:

„Mein Name ist Maik Kümmel. (...)“

Es folgen Angaben zu den Personalien des Angeklagten.

(...) Aufgrund eines häuslichen Unfalls bei dem Ausprobieren eines Hochdruckreinigers bin ich seit 2018 erwerbsunfähig und beziehe ALG II iHv 350 EUR monatlich. Eine in der Folgezeit angefangene Ausbildung zum Industriemechaniker habe ich abgebrochen. Ich habe noch Schulden in Höhe von etwa 3.000 EUR.“

Die Vertreterin der StA verliest den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 17.12.2019.

Der Angeklagte wird gem. § 243 V StPO belehrt.  
Er verweigert die Aussage.

Der Verteidiger Heiderich stellt folgenden

Ablehnungsantrag:

Die Vertreterin der StA wird wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Gründe:

Dadurch dass die Staatsanwältin dem Vorsitzenden Richter Kocyigit vor der Verhandlung Schokolade überreichte, kann nicht mehr dessen Unparteilichkeit angenommen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er durch das Angebot des wirklich außerordentlich köstlich aussehenden Schokoladenkonfekts gefügig gemacht wurde und infolgedessen den Forderungen der StA Folge leisten wird.

Die Sitzung wird um 9:45 Uhr unterbrochen und um 9:55 Uhr fortgesetzt.

Es ergeht folgender

Gerichtsbeschluss:

Dem Ablehnungsantrag der Verteidigung wird nicht stattgegeben.

1. Zeuge: Anna Schulz, 28 Jahre, Verlobte des Angeklagten

Die Zeugin wird über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Vom Abdruck wird abgesehen.

Die Zeugin verweigert die Aussage und wird entlassen.

2. Zeuge: Daniel Mölk, (...)

Es folgen die Personalien des Zeugen. Vom Abdruck wird abgesehen.

Der Zeuge sagt zur Sache aus und wird entlassen.

3. Zeuge: Sarah Kümmel, (...) Schwester des Angeklagten.

Es folgen die Personalien der Zeugin. Vom Abdruck wird abgesehen.

Der Vorsitzende belehrt die Zeugin auch über ihr Zeugnisverweigerungsrecht, weist sie aber darauf hin, dass sie durchaus aussagen dürfe.

Zur Sache: (...) Die Zeugin schildert zunächst, wie der Angeklagte sie erstmals in seinen Tatplan einweihte. Sodann unterbricht sie ihre Aussage und beruft sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

Die Zeugin wird entlassen.

Die Verhandlung wird um 12:15 Uhr für eine Stunde unterbrochen (Mittagspause).

Die Hauptverhandlung wird um 13:15 Uhr wiedereröffnet.

Nach Wiedereröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende die Abwesenheit des Angeklagten fest. Ihm wird vom Justizbeamten ein Zettel vorgelegt, auf dem der Angeklagte eine Botschaft an das Gericht abgefasst hat.

Der Vorsitzende verliest das Schriftstück mit folgendem Inhalt:

„Die Gefängniskantine öffnet erst um 12:45 Uhr. Es ist nicht zumutbar innerhalb so kurzer Zeit ordentlich zu essen. Ich esse erstmal fertig. Ihr könnt ja ohne mich anfangen.“

4. Zeuge: Igor Akinfeev, russischer Staatsangehöriger,

Es folgen die Personalien des Zeugen. Vom Abdruck wird abgesehen.

Es wird festgestellt, dass der Zeuge nicht der deutschen Sprache mächtig ist. Aus diesem Grund wird die anwesende Rechtsreferendarin Liliia Diakova als Dolmetscher hinzugezogen. Der Zeuge sagt zur Sache aus und wird anschließend entlassen.

Nach jeder Beweiserhebung wird die Angekl. befragt, ob sie etwas zu erklären habe. Es werden keine Erklärungen abgegeben.

Der Bundeszentralregisterauszug vom 30.1.2020 wird verlesen.

Von der Darstellung der Eintragungen wird abgesehen.

Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft beantragt:

Es folgt der Antrag der StA.

Der Verteidiger beantragt:

Es folgt der Antrag des Verteidigers.

Die Sitzung wird geschlossen.

Der Vorsitzende verkündet durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes

### Urteil

#### Im Namen des Volkes

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen.

Der Angeklagte wurde über die Einlegung von Rechtsmitteln belehrt und legt Revision ein.

*Kocyigit*  
VRiLG

*Fink*  
Protokollführer

Az.: 3 Ks 75/20

### Landgericht Hamburg

#### Urteil

#### Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den Schlosser Maik Kümmel, geb. 19. Januar 1992 in Hamburg, wohnhaft in Kollaustraße 192, 20537 Hamburg, ledig, deutscher Staatsangehöriger  
Verteidiger: Rechtsanwalt Heiderich, Hamburg (...)

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat das Landgericht Hamburg, 3. Strafkammer, aufgrund der öffentlichen Sitzung vom 10.3. 2020, an der teilgenommen haben: (...) für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von **5 (fünf) Jahren** verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 224 I Nr. 5 StGB

### Gründe

#### I.

Von einer Darstellung auf die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten wird abgesehen.

#### II.

**Hinweis:** Die Feststellungen zu den tatsächlichen Umständen orientieren sich an BGH BeckRS 2018, 38994.

Am 26.9.2019 begab sich der spätere Geschädigte um kurz vor 16:00 Uhr in den Kinderhort „Regenbogen“ in Hamburg, um dort seine Tochter abzuholen. Der Kinderhort war zu dieser Zeit stark frequentiert. Die Leiterin des Horts verweigerte dem Geschädigten unter Hinweis auf das an diesem Tag nicht bestehende Umgangsrecht des bei seiner Mutter

lebenden Mädchens dessen Herausgabe. Stattdessen benachrichtigte sie die Mutter des Kindes, die Zeugin Anna Schulz, mit welcher der Geschädigte sich seit längerer Zeit in Streitigkeiten befand. Nach dem Eintreffen der Zeugin kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dieser und dem Geschädigten. In deren Folge trat der Angeklagte hinzu, welcher seit geraumer Zeit eine intime Beziehung zu der Zeugin führte. Zuvor hatte die Zeugin dem Angeklagten über ihr Mobiltelefon berichtet, dass der Geschädigte sie nicht gehen lasse und sich ihr gegenüber aggressiv verhalte. Als der Angeklagte hinzutrat, entfernte sich die Zeugin mit ihrem Kind. Der Angeklagte, der aufgrund früherer Angaben der Zeugin vermutete, dass der Geschädigte ein gewalttätiger und auch in der konkreten Situation gewaltgeneigter Mensch sei, der zudem in der Vergangenheit professionell geboxt habe und im Krieg gewesen sei, schlug dem Geschädigten mit der Faust auf das linke Auge, wodurch der Geschädigte kurzzeitig bewusstlos zu Boden ging. Anschließend schlug der Angeklagte dem Geschädigten noch mindestens einmal mit der Faust in das Gesicht, würgte ihn von hinten und trat ihm mindestens fünfmal mit dem linken Fuß, an dem er eine mit befestigten Metallnieten besetzte Badelatsche trug, gegen den Kopf. Infolge dieser Tritte wurde der Geschädigte, dem es nicht mehr gelang, aufzustehen, nochmals kurz bewusstlos.

Als der Geschädigte aufgrund der Einwirkungen durch den Angeklagten bereits im Gesicht blutverschmiert und durch ein Hämatom über dem linken Auge sowie durch eine Vielzahl von Einstichwunden durch die sich an den Badelatschen des Angeklagten befindenden Metall-Nieten gezeichnet und sichtlich benommen war, packte der Angeklagte den am Boden kauern den Geschädigten an den Haaren und hielt dessen Kopf vor sein Smartphone. Mit diesem drehte er einen Videoclip, während er ihm weiter gegen den Körper trat und schlug. Dabei redete der Angeklagte auf den Geschädigten ein, während dieser nur ein Keuchen und Stöhnen von sich gab. Auch nach der Videoaufnahme, durch die der Angeklagte den Geschädigten demütigen und die er der Zeugin Schulz zeigen wollte, setzte er die Fußtritte gegen den Kopf des Geschädigten fort. Die Gefährlichkeit seines Tuns für das Leben des Geschädigten in der konkreten Situation war dem Angeklagten bewusst.

Der Angeklagte ließ schließlich von dem Geschädigten ab, noch bevor die von einem Passanten herbeigerufene Polizei eintraf.

### III.

Von einer Darstellung der Beweiswürdigung wird abgesehen.

### IV.

Der Angeklagte hat sich der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 224 I Nr. 5 StGB schuldig gemacht.

(...)

Es liegt das Qualifikationsmerkmal des § 224 I Nr. 2 StGB vor. Denn der Angeklagte hat den Geschädigten mit Tritten traktiert, während er an seinen Füßen Badelatschen trug, welche mit Metall-Nieten besetzt waren. Zwar erfüllen Badelatschen für sich genommen nicht den Tatbestand des § 224 I Nr. 2 StGB. Allerdings waren die Metall-Nieten an den Latschen geeignet, die Einwirkung von Fußtritten mit den sich am Fuß befindenden Latschen ausgehenden Tritten zu erhöhen. Mithin sind die mit Metall-Nieten besetzten Badelatschen einem besohlenen, festen Schuh gleichzusetzen.

(...)

Ferner hat der Angeklagte den Tatbestand des § 224 I Nr. 5 StGB verwirklicht, indem er durch seine gewalttätigen Einwirkungen auf den Geschädigten dessen Leben konkret gefährdete.

Denn (...)

V.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass (...)

Es folgt eine Würdigung strafmildernder Umstände.

Gegen den Angeklagten sprechen jedoch Tatzeit und Tatort. So musste belastend berücksichtigt werden, dass die Tat am helllichten Tag in einem zur Tatzeit stark frequentierten Park begangen wurde. Hierdurch wurden das Rechtsempfinden und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt.

Ferner verkörpert sich in der Herstellung eines die Gewalttaten festhaltenden Videoclips eine schlechthin unerträgliche Verrohung der Sitten. Dieser ist mit aller Entschiedenheit Grenzen zu setzen.

Es folgen weitere strafscharfende Umstände.

Nach Abwägung dieser Umstände hält die Kammer für den Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren für tat- und schuldangemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, 465 I StPO.

Kocyigit  
VorsRiLG

Maus  
RiinLG

Meier  
RiLG

**Bearbeitervermerk:**

1. Es sind die Erfolgsaussichten der Revision des Angeklagten Kümmel zu prüfen. Das Gutachten soll – soweit es sich anbietet – Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens beinhalten. Ferner sind im Anschluss die entsprechenden Anträge auszuformulieren. Die Fertigung einer Sachverhaltsdarstellung und einer Revisionsbegründungsschrift ist erlassen.
2. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben in dem Vermerk von RA Heiderich zutreffend sind.
3. Die Formalien sind in Ordnung.
4. Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze; Fischer, Strafgesetzbuch; Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung.
5. Begutachtungszeitpunkt ist der 27.3.2020.